

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 34 Donnerstag, 3. August 2023 Seite: 244

Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes: Se	ite
		ito
	Haushaltssatzung des Schulverbandes Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 202324	45
	Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 202324	46
	Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	(Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Landshut24	47

Haushaltssatzung des Schulverbandes Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 538.938,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 45.136,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage; Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 369.904,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der in Postau beschulten Kinder auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Zum Stichtag 01. Oktober 2022 besuchen im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 122 Schüler (ohne Gastschüler) die Verbandsschule. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Schüler 3.032,00,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ш

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Postau - Weng für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 16.06.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Postau - Weng, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 22.06.2023 Schulverband Postau - Weng

Gez.

Angstl

1. Vorsitzender des

Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 01.08.2023)

Haushaltssatzung der

Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Isar, Landkreis Landshut

für das Haushaltsjahr 2023

١.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.283.639,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 92.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 989.414,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2021 auf 6.302 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 157,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Isar für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 16.06.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 22.06.2023 Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar

Gez.

Stefan Scheibenzuber

Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 01.08.2023)

Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet

zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Landshut

Aufgrund des bei Tenor 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBI. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Landshut, geänderte und auf der bereits im Amtsblatt Nr.45/2022 veröffentlichte und basierende Allgemeinverfügung, folgende:

Allgemeinverfügung:

- 1. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Landshut wieder erlaubt. Im Einzelfall kann dies mit Auflagen verbunden sein. Zudem sind oben genannte Veranstaltungen gem. § 4 der ViehVerkehrsV i.V.m § 2 Nr. 4 des TierGesG mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Die Zahl der HPAI-Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland ist derzeit rückläufig. Laut Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 10.05.2023 sind derzeit rund 70 Prozent der HPAI-Fälle in Europa auf Möwenvögel zurückzuführen. Hohe Außentemperaturen und starke UV-Strahlung können zu einer beschleunigten Inaktivierung von Influenzaviren beitragen. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, können somit unter bestimmten Auflagen, die im Einzelfall geprüft werden müssen, stattfinden. Um eine solche Prüfung im Einzelfall zu gewährleisten, müssen Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art gem. § 4 der ViehVerkehrsV i.V.m § 2 Nr. 4 des TierGesG mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Wie in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Insituts vom 10.05.2023 aufgezeigt wird, wird für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei dennoch in diesem Bereich des Tierverkehrs mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen bzw. –märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bezüglich der klinischen bzw. labordiagnostischen Untersuchung der Tierbestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein.

Begründung Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in den Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen vom 25. November 2022 (Amtsblatt Nr. 45/2022) bleibt, bis auf den in dieser Allgemeinverfügung geänderten Teil, weiterhin gültig.
- 2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Beschränkung der Abgabe von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel vom 20. Oktober 2022 (Amtsblatt Nr. 39/2022) ist weiterhin gültig.
- 3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Landshut, 03.08.2023

Landratsamt Landshut gez. Dreier Landrat

(Nr. 84 vom 02.08.2023)

Landshut, den 03.08.2023 Landratsamt

gez. Dreier Landrat